

Handlungsleitfaden
nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des Bremischen
Aufnahmeortsgesetzes
Stand November 2024

A. Vorbemerkung

Dieser Handlungsleitfaden regelt Näheres zum Aufnahmeverfahren und soll – ergänzend zum Ablaufplan, der das Verfahren insbesondere in zeitlicher Hinsicht beschreibt – die Anwendung der Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG beschreiben.

Hierüber soll die Anwendbarkeit in der Praxis erleichtert werden sowie insgesamt ein möglichst einheitliches Verständnis und eine einheitliche Umsetzung in der Praxis erreicht werden.

Die durch die Einführung des Online-Anmeldeverfahrens künftigen Anforderungen sind noch nicht berücksichtigt. Diese werden in einer späteren Überarbeitung dieses Handlungsleitfadens entsprechend berücksichtigt werden.

B. Die Anwendung der Auswahlkriterien (§ 6 BremAOG)

1. Aufnahme von Kindern in den Krippen- und Elementarbereich sowie in Kindertagespflege

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können.

D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Für Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle betreut werden, bedarf es auch bei Fortsetzung der Betreuung (und unabhängig von der (zeitlichen) Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses) keiner erneuten Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr im Sinne des § 5 Absatz 5 BremAOG. D. h., dass für diese Kinder die

Betreuung fortgesetzt wird, ohne dass die Auswahlkriterien nach § 6 BremAOG Anwendung finden (im Ablaufplan als „Folgeanmeldung“ bezeichnet). Dies gilt auch, wenn die Kinder die Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung wechseln (z. B. von einer Krippe in eine Elementargruppe).

Können nicht alle bereits in der Einrichtung betreuten Kinder in die fortführende Betreuungsart aufgenommen werden, sind die Auswahlkriterien daher nicht formal anwendbar. Es wird jedoch angeregt, dass sich die dennoch zu treffende Entscheidung an den Auswahlkriterien orientiert. Gemeint ist hier der Fall, wenn z. B. mehr Kinder aus der U3-Betreuung „herauswachsen“ als in derselben Einrichtung freie Plätze im Ü3-Bereich vorhanden sind.

Priorität 1: Kinder von pädagogischen Fachkräften

Kinder von in Bremer Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen tätigen pädagogischen Fachkräften (inkl. Kindertagespflegepersonen) sollen mit absoluter Priorität bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.

Der Vorrang greift nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil ist in einer Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege tätig.
- Die Kindertageseinrichtung oder Großtagespflegestelle befindet sich in der Stadtgemeinde Bremen.
- Die Tätigkeit hat einen regelmäßigen wöchentlichen Umfang von mindestens 20 Stunden.
- Es handelt sich um eine Tätigkeit im Gruppendienst, als Einrichtungsleitung, als Fachkraft für Sprachbildung und Sprachförderung oder als zusätzliche Sozialpädagog:in.

Explizit nicht hierunter fallen z. B. Mitarbeitende im hauswirtschaftlichen Bereich.

- Die Tätigkeit wird über einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen. Die Tätigkeit muss bereits begonnen sein oder zumindest 6 Wochen nach geplantem Betreuungsbeginn (z. B. zu Beginn eines Kindergartenjahres am 01. August) aufgenommen werden. Ein Arbeitsvertrag oder eine Arbeitgeberbescheinigung ist auch in diesem Fall bereits bei der Anmeldung vorzulegen.
- Es handelt sich um eine pädagogische Fachkraft oder Kindertagespflegeperson. D. h. es muss eine abgeschlossene Ausbildung aus der folgenden Liste oder eine abgeschlossene Qualifikation zur Kindertagespflegeperson (mit gültiger Pflegeerlaubnis oder Vorbescheid zur Pflegeerlaubnis) vorliegen:

- staatlich anerkannte Erzieher:in
- staatlich geprüfte Erzieher:in (in der Regel im Anerkennungsjahr)
- Sozialpädagog:inne
- Kinderpfleger:innen
- Sozial(pädagogische)Assistent:innen
- Erziehungs- oder Bildungswissenschaftler:in
- Kindheitspädagog:in
- Elementarpädagog:in
- Heilpädagog:in
- Heilerziehungspfleger:in
- Bachelor Soziale Arbeit
- Pädagog:in

Hinweis: Aufgrund der vorhandenen verwandten Ausbildung sind Teilnehmende des Quereinstiegs für die Gruppenleitung sowie Teilnehmende des IQuSa-Programms Fachkräfte im Sinne der Vorrangregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 n. F. BremAOG

Keine Fachkräfte im Sinne der Vorrangregelung sind in der Regel Auszubildende pädagogischer Berufe (auch PiA) oder Praktikanten (z. B. über Wege in Beschäftigung o., ä.). In Zweifelsfällen berät SKB auf Anfrage.

Wenn die/der Erziehungsberechtigte eine der genannten Tätigkeiten in der Kita oder Großtagespflegestelle ausübt und über eine der genannten Ausbildungen/Qualifikationen verfügt, handelt es sich um eine Fachkraft im Sinne der Vorrangregelung des BremAOG § 6 Abs. 1 Nr. 1 n. F.

Priorität 2: Kinder mit AfSD-Bescheinigung oder festgestelltem Sprachförderbedarf (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 a.)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigelegt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Sprachförderbedarf (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 b.)

Auf gleicher Stufe wie Kinder mit AfSD-Bescheinigung sind Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Sinne von § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes aufzunehmen. Vorschulkinder (inkl. sog. Kann-Kinder, die bis zum 30.09. eines KiTa-Jahres

mind. 5 Jahre alt werden), die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vor Beginn der im Januar liegenden Hauptanmeldezeit zur Sprachstandsfeststellung („PRIMO-Test“) seitens der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung eingeladen. Ob ein Sprachförderbedarf besteht, wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Information wird ebenfalls im KiTa-Planer hinterlegt, so dass es nicht erforderlich ist, dass die Eltern bei der Anmeldung einen Nachweis über den Sprachförderbedarf beifügen.

Werden Vorschulkinder angemeldet, die z. B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse offensichtlich einen Sprachförderbedarf haben, im KiTa-Planer aber dies nicht erfasst ist, kann es sein, dass die Kinder an der Sprachstandsfeststellung nicht teilgenommen haben. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein. In diesem Fall kann eine Feststellung des Sprachförderbedarfs nachgeholt werden. Hierfür gibt es zwei Wege:

1. Spricht das Kind offensichtlich noch kein Deutsch, kann dies über das (im Kita-Planer hinterlegte) Formular dem IQHB mitgeteilt werden. Es ist von den Eltern zu unterschreiben. Um einen möglichst zügigen Eintrag des Sprachförderbedarfs im Kita-Planer sicherzustellen, soll die Übersendung zusätzlich auch an die Fachliche Leitstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung erfolgen.
2. Ist unklar, ob das Kind bereits über (ausreichende) Deutschkenntnisse verfügt, sollen die Eltern beraten werden sich an das IQHB (Institut für Qualitätsentwicklung, Fachbereich 3 – PRIMO-Team) zu wenden, da eine nachträgliche oder auch unterjährige Feststellung dort erfolgen kann.

Werden Kinder angemeldet, für die ein ärztlicher sprachdiagnostischer Befund vorliegt, soll ebenfalls das IQHB kontaktiert werden, wo auf dieser Grundlage die Feststellung eines vorschulischen Sprachförderbedarfs erfolgen kann.

Kinder, die sowohl eine AfSD-Bescheinigung als auch festgestellten Sprachförderbedarf haben, sind nochmals vorrangig gegenüber Kindern aufzunehmen, die nur eine der beiden Alternativen erfüllen. Im Übrigen ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vergleiche hierzu die Ausführungen unten zu § 6 Absatz 2 Satz 3).

Priorität 3: Alle Vorschulkinder (§ 6 Absatz 1 Nr. 2)

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind bis zum 30.09. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, mind. 5 Jahre alt wird.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2025 für einen Betreuungsbeginn zum 01.08.2025. Das Kind wird am 25.09.2025 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026. Maßgeblicher Zeitpunkt, an dem das Kind 5 Jahre (oder älter) sein muss, ist daher der 30.09.2025. Die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BremAOG ist in diesem Fall erfüllt und das Kind erfüllt das Kriterium.

2. Die Anmeldung erfolgt im Januar 2025 für einen Betreuungsbeginn zum 01.03.2025, d. h. ein unterjähriger Betreuungsbeginn wird gewünscht. Das Kind wird am 25.09.2025 fünf Jahre alt.

In diesem Fall läuft das Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025. Da das Kind bis zum 30.09.2024 noch nicht 5 Jahre oder älter ist, erfüllt es die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BremAOG nicht.

Wird das Kind parallel auch für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2025 angemeldet, gilt die Regelung für den Betreuungsbeginn zum 01.08.2025 wie unter Nummer 1 beschrieben.

Priorität 4: Anwendung der weiteren Aufnahmekriterien (§ 6 Absatz 1 Nr. 3)

Wohnortnähe oder Arbeitsplatznähe (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 a)

Die Bemessung kann nur anhand eines Ortes/einer Bezugsadresse erfolgen. Diese kann entweder der Wohnort des Kindes oder der Arbeitsplatz eines Erziehungsberechtigten sein. Die Bemessung erfolgt für Erst-, Zweit- und Drittwunsch separat. Die Erziehungsberechtigten geben an, welche Bezugsadresse für welche der angegebenen Einrichtungen gelten soll. Machen die Erziehungsberechtigten keine Angaben zum Arbeitsplatz, wird davon ausgegangen, dass sie die Nähe zum Wohnort des Kindes als Kriterium wünschen. Sowohl bei der Wohnortnähe als auch bei der Arbeitsplatznähe kommt es darauf an, dass die angewählte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in einem definierten Radius (1,6 km Luftlinie) liegt. Es kommt daher nicht darauf an, wie weit die Bezugsadresse genau entfernt ist, sondern nur ob sie noch im Radius liegt. Es handelt sich um ein „ja/nein-Kriterium“, d. h. es kann nur erfüllt oder nicht erfüllt sein.

Auch findet bei dem Kriterium der Wohnortnähe des Kindes keine Berücksichtigung, dass beispielsweise die Kindertageseinrichtung „auf dem Arbeitsweg“ liegt.

Danach wird „Nähe“ mit 1,6 km Luftlinie definiert und kann beispielsweise über Online-Routenplaner berechnet werden. Die Bemessung der Entfernung zur Bezugsadresse sollte für alle Anmeldungen einer Einrichtung einheitlich erfolgen.

Sonderfall 1: Wählen Eltern den Wohnort des Kindes als Bezugsadresse und befindet sich

in der Entfernung von 1,6 km Luftlinie kein oder nur ein Angebot der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege, so sollen sämtliche Angebote der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege im nächstgelegenen Stadtteil als „in Wohnortnähe“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 gelten. So soll sichergestellt werden, dass die Eltern eine Wahlmöglichkeit haben und durch die räumliche Lage der Wohnung nicht im Vergleich zu anderen Eltern benachteiligt werden. Relevant dürfte dies insbesondere für Kinder aus Strom, Seehausen sowie dem Blockland sein.

Geschwisterkind (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 b)

Das Kriterium des Geschwisterkindes ist dann erfüllt, wenn auch noch im Kindergartenjahr, für das die Anmeldung erfolgt, ein im selben Haushalt lebendes Geschwisterkind in der Tageseinrichtung betreut wird. Halbgeschwister sind ebenfalls Geschwisterkinder in diesem Sinne, wenn sie im selben Haushalt leben.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 c)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von

Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Alleinerziehende (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 d)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt. Dies ist grundsätzlich auch der Fall, wenn ein Kind im sog. Wechselmodell abwechselnd bei den getrenntlebenden Eltern wohnt.

Erziehungsberechtigt kann neben der personensorgeberechtigten Person (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII) auch eine andere erwachsene Person sein, insbesondere z. B. ein nicht personensorgeberechtigtes Elternteil (häufig bei nicht verheirateten Elternteilen), Stiefeltern, Großeltern, Lebenspartner*in eines Elternteils oder Pflegeeltern. Voraussetzung ist jedoch, dass es eine zumindest stillschweigende Vereinbarung mit dem personensorgeberechtigten Elternteil gibt und die Person sich nicht nur vorübergehend oder für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (definiert in § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII).

Das Kriterium Alleinerziehend kann niemals ohne das Kriterium Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. zur „Bepunktung“ bei der Auswahl führen. D. h. es sind stets diese beiden Kriterien und damit auch zwei Kriterien im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 erfüllt.

Eine Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben ist nur angezeigt, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Besondere Konzeption (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 e)

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Erziehungsberechtigten die Anwahl der konkreten Kindertageseinrichtung mit der besonderen konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung begründen. Dies kann z. B. durch die religiöse Ausrichtung bei Kitas konfessioneller Träger, eine besondere pädagogische Konzeption (z. B. Waldorfpädagogik), aber auch durch eine

weltanschauliche „Neutralität“ (öffentlicher Träger) begründet werden.

An die Begründung sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Auch eine Mitteilung, dass das besondere Konzept der Einrichtung den Erziehungsberechtigten wichtig ist, soll ausreichen. Eine entsprechende Ankreuzmöglichkeit (wie in der Musteranmeldung zum Ablaufplan) ist daher ausreichend.

Elternvereine (§ 6 Absatz 4)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und 4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zum Ermessen § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel der dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich. Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.

Bewertung der Kriterien, ggf. Ermessen (§ 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3)

Die Kriterien sind gleichrangig, so dass die Kinder mit mehr erfüllten Kriterien vor den Kindern mit weniger erfüllten Kriterien aufzunehmen sind.

Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, ist für den kommunalen Träger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die übrigen Träger entscheiden nach sachgerechten Erwägungen.

Berücksichtigt werden können beispielsweise folgende Umstände: Besondere familiäre Belastungen wie Erkrankung eines Elternteils, pflegende Angehörige, Geschwisterkinder (vgl. Ausführungen zu Geschwisterkindern oben), Wohnadresse im gleichen Sozialraum wie die Einrichtung (dabei geht es bei der Bestimmung des Sozialraums nicht um eine metergenaue Bemessung, sondern um die Frage ob das konkrete Kind möglicherweise unabhängig von der Bestimmung des Kriteriums der Wohnortnähe im gleichen Sozialraum

lebt) o. ä.

2. Aufnahme von Schulkindern

Vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot (§ 3 Absatz 6 BremAOG)

Es sollen nur Schulkinder aufgenommen werden, für die an ihrer Schule kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht. Steht ein entsprechendes Angebot an der Schule zur Verfügung, soll dieses genutzt werden. Ein Wechsel der Schule wird nicht erwartet. Das gilt auch, wenn die Eltern zuvor aus dem Schulbezirk einer Schule mit Ganztagsangebot eine Schule ohne Ganztagsangebot ausgewählt haben. D. h. Kinder, für die ein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot besteht, werden – unabhängig davon, ob noch freie Plätze im Hort vorhanden sind - nicht aufgenommen bzw. bei der Platzvergabe berücksichtigt.

Voraussetzung für die Anwendung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden gem. § 5 Absatz 5 BremAOG angewendet, wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können. D. h. der vorhandene Platzumfang ist vorab zu definieren. Für neu entstehende Plätze ist ggf. in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen, wann eine Belegung erfolgen kann.

Kinder, die bereits in dem Hort betreut werden, müssen für jedes Kindergartenjahr neu angemeldet werden, § 8 Absatz 4 Satz 1 BremAOG. Auch Kinder, die bereits in derselben Kindertageseinrichtung im Elementarbereich betreut wurden, sind für die Aufnahme in den Hort neu anzumelden. Bei Nachfrageüberhang sind daher auf alle für den Hort angemeldeten Kinder die Auswahlkriterien anzuwenden.

AfSD-Bescheinigung (§ 6 Absatz 3 Nr. 1)

Unabhängig von den folgenden Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII geboten ist. Aufgrund dieses absoluten Vorrangs ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, welchem Kind dieser Vorrang zugute kommen soll. Die seitens des AfSD hierfür verwendete Musterbescheinigung ist als Anlage diesem Handlungsleitfaden beigelegt. Sollten Unklarheiten bezüglich der Bescheinigung bestehen, soll eine Klärung direkt mit dem AfSD erfolgen.

Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche u. a. (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1)

Die Erwerbstätigkeit wird in der Regel über eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Erkennbar sein sollten in der Regel der wöchentliche Umfang der Beschäftigung sowie die etwaigen Arbeitszeiten.

Die Arbeitssuche wird in der Regel über den Bewilligungsbescheid (Arbeitslosengeld I oder II) oder die Bestätigung der Arbeitssuchend-Meldung durch die Agentur für Arbeit nachgewiesen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht arbeitssuchend gemeldet, kann ein tatsächlich vorliegendes aktives Bemühen um eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung o. ä. durch die Erziehungsberechtigten schriftlich dargelegt werden. Insbesondere sollen in Fällen einer befristeten Beschäftigung, Abschluss von Ausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung oder anderer Konstellationen z. B. aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsbezugs die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel ebenfalls durch eine entsprechende Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Eine berufliche Bildungsmaßnahme wird in der Regel über eine Bescheinigung des Trägers der Bildungsmaßnahme nachgewiesen.

Eine Schul- oder Hochschulausbildung wird in der Regel über eine entsprechende Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung belegt.

Die Erwerbstätigkeit o. a. muss grundsätzlich zum Betreuungsbeginn vorliegen. D. h. ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist ausreichend, wenn die Beschäftigung mit dem Betreuungsbeginn aufgenommen wird. Da es Ziel ist dauerhaft Erwerbs- und/oder Ausbildungsmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen, kommt es nicht darauf an, dass z. B. die Beschäftigung am ersten Betreuungstag vorliegt. Aufgrund der in der Regel erforderlichen Eingewöhnungszeit ist eine Aufnahme der Beschäftigung bis maximal zwei Monate nach Betreuungsbeginn ausreichend.

Bei Beginn einer Hochschulausbildung ist ein Beginn der Hochschulausbildung bis zu 2 Monaten nach Betreuungsbeginn ebenfalls unproblematisch. Jedoch ist die tatsächliche Aufnahme einer Beschäftigung, Hochschulausbildung o. a. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, um im Rahmen der Auswahlentscheidung das Kriterium als erfüllt anzusehen.

Schulnähe (§ 6 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2)

Das nächste Filterkriterium ist die Lage der Grundschule, die das Kind besucht. Diese muss in der Nähe des Horts liegen.

Die Schulnähe soll insbesondere gewährleisten, dass vorrangig Kindern von den nahegelegenen Grundschulen aufgenommen werden, damit die Strecke von den Kindern alleine bewältigt werden kann. Hierfür wird als maximale Entfernung 1,6 km Luftlinie zugrunde gelegt.

„Jung vor alt“ (§ 6 Absatz 3 Nummer 4)

Ist auch nach Anwendung der vorgenannten Kriterien noch eine Auswahlentscheidung zwischen gleichrangigen Kindern zu treffen, sind die jüngeren Kinder vor den älteren Kindern aufzunehmen. Für die Beurteilung des Alters ist das Lebensalter entscheidend und wird nach Jahr, Monat und Tag bemessen. D. h. ein Kind, das einen Tag jünger ist, hat Vorrang gegenüber einem einen Tag älteren Kind.

Elternvereine (§ 6 Absatz 4)

Es sind grundsätzlich diejenigen Kinder zuerst aufzunehmen, die die meisten Kriterien erfüllen. D. h. die Prüfung erfolgt stufenweise: Zuerst werden die Kriterien nach Absatz 1 und 4 geprüft. Erfüllen mehrere Kinder gleichviele Kriterien, entscheidet der Träger nach sachgerechten Erwägungen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 6 Absatz 2). Erst nach diesen Prüfschritten kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel über die Mitgliedschaft im Verein und ggf. die Übernahme notwendiger Dienste o. ä.

Das Ziel der dieser Regelung ist, die Existenzgrundlage der Vereine zu sichern. Daher ist grundsätzlich auch die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich. Sind jedoch im Einzelfall die Erziehungsberechtigten z. B. aufgrund besonderer Belastungen oder Umstände nicht in der Lage die üblichen Dienste o. ä. zu leisten, soll dies in der Regel nicht zur Ablehnung der Aufnahme des Kindes führen, da davon auszugehen ist, dass der Verein nicht in seiner Existenz gefährdet ist, wenn es sich – je nach Größe der Einrichtung - nur um einen oder wenige Einzelfall/Einzelfälle handelt.

**Amt für Soziale Dienste
Sozialzentrum Gröpelingen / Walle
Sozialdienst Junge Menschen Walle**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Amt für Soziale Dienste - Hans-Böckler-Straße 9 - 28217 Bremen

Anrede
Vorname Name
Zusatz Anschrift
Strasse / HNR
PLZ Ort

Auskunft erteilt

Zimmer 040
☎ 0421/361-
Fax 0421/496-
E-Mail
xx.xx@afsd.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Bremen, xx.xx.xxxx

Aufnahme in die Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Angaben zum Kind:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
---------------	--------------	---------------------

wohnhaft bei:

Name, Vorname	Anschrift
---------------	-----------

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Familie des o. g. Kindes wird durch den ambulanten Sozialdienst Junge Menschen betreut. Die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Einrichtung der Tagesbetreuung ist Bestandteil der Hilfeplanung und in Hinblick auf die Entwicklungsförderung und zur Sicherstellung des Kindeswohls angezeigt.

Die Betreuungszeit soll xyz Stunden betragen.

Wir bitten um die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesichtet

XXX

Referatsleitung